

# RS Vwgh 1989/3/29 89/03/0006

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.1989

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §20 Abs2;

StVO 1960 §99 Abs3 lit a;

VStG §19;

VwRallg;

## Rechtssatz

Es ist nicht zu erkennen, daß die Behörde durch Verhängung einer Geldstrafe von 1500 Schilling (Ersatzarreststrafe von drei Tagen) wegen einer Übertretung nach § 20 Abs 2 StVO (Überschreitung der im Ortsgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 36 km/h) über einen Beschuldigten, der ein Monatseinkommen von 6000 Schilling, Sorgspflicht für ein außereheliches Kind und kein Vermögen hat, von dem ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessen nicht iSd Gesetzes gemacht hätte.

## Schlagworte

Ermessen VwRallg8Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989030006.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

24.06.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>